

Öffnungszeiten des ServiceCenters: Mo-Do: 10.00–17.00 Uhr, Fr: 10.00–15.00 Uhr

Tel.: 05 11 / 762-20 20 E-Mail: studium@uni-hannover.de Internet: www.uni-hannover.de/i-amt

Antrag auf Befreiung von der Zahlung der Langzeitstudiengebühren

1. Angaben zur Person

Name, Vorname	Matrikelnummer
Straße u. Hausnummer	PLZ u. Ort
E-Mailadresse	Telefon
Aktueller Studiengang/ Fach	Fachsemester

2. Ich beantrage die Befreiung von der Zahlung der Langzeitstudiengebühren

zum Sommersemester 20____

zum Wintersemester 20____/20____

3. Ich beantrage die Befreiung von der Zahlung der Langzeitstudiengebühren aus folgendem Grund:

(Bitte entnehmen Sie den Bearbeitungshinweisen auf der Rückseite, welche Unterlagen Sie einreichen müssen!)

- 1. Meine Studienzeit hat sich aufgrund einer Behinderung oder schweren Erkrankung verlängert.
- 2. Meine Studienzeit hat sich verlängert, da ich Opfer einer Straftat bin.
- 3. Ich kann nachweisen, dass ich mich im Abschlussemester meines Studiums und in einer wirtschaftlichen Notlage befinde.
- 4. Ich betreue ein Kind im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, das zu Beginn des Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 5. Ich pflege einen nahen Angehörigen und werde in einem Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenkassen als Pflegeperson genannt.
- 6. Ich bin/war als gewählte/r Vertreter/in in einem Organ der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks tätig oder nehme das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahr.
- 7. Ich absolviere eine in der Studienordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland.
- 8. Ich studiere an der LUH den Masterstudiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften und absolviere ein im Sinne der Studienordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester.

4. Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Datum

Unterschrift

Bearbeitungsvermerke des Immatrikulationsamtes:	
Bemerkung	Semester
Bearbeiter	Datum
Gebührenkorrektur	Verbrauchsminderung
Benachrichtigung	Datenerfassung

Bearbeitungshinweise

Ihr Antrag ist nur mit den entsprechenden korrekten Nachweisen vollständig. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag daher die erforderlichen Nachweise an, die jeweils in den folgenden Punkten genannt werden!

Andernfalls kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Zu 1.	<p>Im Falle einer Behinderung bedarf es der Vorlage eines gültigen Nachweises eines Grades einer Behinderung von wenigstens 50 %. Im Falle einer schweren Erkrankung ist ein aktuell gültiges amtsärztliches Attest nachzuweisen, indem die Schwere der Erkrankung und die Dauer der Studierunfähigkeit der betroffenen Semester bescheinigt wird. Zur Antragstellung ist die Vorlage des Nachweises des Grades einer Behinderung bzw. des amtsärztlichen Attestes noch nicht zwingend erforderlich, dennoch wird eine Nachreichung zur Entscheidungsfindung zeitnah empfohlen.</p> <p>Der Antrag auf Erlass kann gemäß § 14 Abs. 2 NHG längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters gestellt werden.</p> <p>Hinweis: „Studienzeitverlängernd“ bedeutet in der Regel, dass die o. g. Gründe erst nach Ablauf der Regelstudienzeit geltend gemacht werden können. Vorher ist die Studienzeitverlängerung nicht feststellbar</p>
Zu 2.	<p>Bitte fügen Sie Ihrem Antrag das Gerichtsurteil sowie ein amtsärztliches Attest über die Erkrankung und Dauer der Studierunfähigkeit bei.</p> <p>Der Antrag auf Erlass kann gemäß § 14 Abs. 2 NHG längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters gestellt werden.</p> <p>Hinweis: „Studienzeitverlängernd“ bedeutet in der Regel, dass die o. g. Gründe erst nach Ablauf der Regelstudienzeit geltend gemacht werden können. Vorher ist die Studienzeitverlängerung nicht feststellbar.</p>
Zu 3.	<p>Dieser Erlassgrund gilt nur für das allerletzte Prüfungssemester und kann nur einmalig gewährt werden! Eine Erklärung über Ihre Einkommensverhältnisse (bitte Vordruck benutzen) sowie – je nach Zuständigkeit des Prüfungsamtes – eine Bescheinigung des Akademischen Prüfungsamtes oder des Landesjustizprüfungsamtes über das voraussichtliche Ende Ihres Studiums ist diesem Antrag beizufügen. Ohne diese Nachweise ist Ihr Antrag unvollständig und kann nicht bearbeitet werden.</p> <p>Der Antrag auf Erlass kann gemäß § 14 Abs. 2 NHG längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters gestellt werden.</p>
Zu 4	<p>Eine Kopie der Geburtsurkunde des o.g. Kindes und eine Melde- oder Haushaltsbescheinigung des aktuellen Kalenderjahres ist diesem Antrag beizufügen. Ohne diese Nachweise ist Ihr Antrag unvollständig und kann nicht bearbeitet werden. Eine Befreiung erfolgt in der Regel für zwei Semester. Die Nachweise sind daher nach einem Jahr erneut vorzulegen. Änderungen während des Befreiungszeitraumes müssen dem Immatrikulationsamt unverzüglich angezeigt werden.</p> <p>Der Antrag ist spätestens bis Ende des Semesters zu stellen.</p>
Zu 5.	<p>Bitte fügen Sie Ihrem Antrag ein aktuelles medizinisches Gutachten, aus dem die Tätigkeit als Pflegeperson, der zeitliche Umfang der Pflege sowie die Pflegestufe des Gepflegten hervorgehen, bei. Ohne diese Nachweise ist Ihr Antrag unvollständig und kann nicht bearbeitet werden. Nahe Angehörige sind Ehegatten, Verwandte in gerader Linie (also Kinder, Enkelkinder, Eltern und Großeltern) in Hausgemeinschaft sowie Wahl- und Pflegekinder. Eine Befreiung erfolgt grundsätzlich für ein Semester. Ein aktuelles medizinisches Gutachten bzw. eine Bestätigung der Krankenkasse, dass sich an dem bereits eingereichten Gutachten nichts geändert hat, muss daher zu jedem Semester neu vorgelegt werden.</p> <p>Der Antrag ist spätestens bis einen Monat nach Semesteranfang zu stellen.</p>
Zu 6.	<p>Die tatsächliche Tätigkeit ist vom jeweiligen Organ (z.B. Briefkopf) mit Unterschrift und Stempel zu bestätigen. Bitte beachten Sie, dass Sie gewählt worden sein müssen. Die Befreiung ist für max. 2 Semester im gesamten Studienverlauf möglich.</p> <p>Der Antrag ist spätestens bis einen Monat nach Semesteranfang zu stellen.</p>
Zu 7.	<p>Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine geeignete Bestätigung über den Auslandsaufenthalt bei.</p> <p>Der Antrag ist spätestens bis einen Monat nach Semesteranfang zu stellen.</p>
Zu 8.	<p>Die Dauer Ihres praktischen Studiensemesters muss in der Regel 26 Wochen betragen und mindestens die gesamte Vorlesungszeit des Semesters umfassen. Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes und betreutes und mit Lehrveranstaltungen begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.</p> <p>Der Antrag ist spätestens bis einen Monat nach Semesteranfang zu stellen.</p>